

**Zeitschrift:** Helvetische Monathschrift  
**Herausgeber:** Albrecht Höpfner  
**Band:** 1 (1799)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Versuch einer Viehseuche-Assekuranz-Anstalt in Helvetien  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-551042>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

V e r s u c h  
 einer  
 B i e h s e u c h e - U s s e f u r a n z - A n s t a l t  
 i n  
 H e l v e t i e n ,  
 v o m  
 H e r a u s g e b e r .

Habet in adversis auxilium ,  
 qui in secundis commodat .

P U B L .

W e n n die ißige Nothwendigkeit einer Grandassekuranz in Helvetien soviel als erwiesen ist , so ist eine Biehseuche-Usssekuranz-Anstalt noch von einer dringendern Nothwendigkeit , und verdienet hier in Verbindung erwähnet zu werden .

In meinen zarten jungen Jahren sagte mir der sel. von Haller : es wäre ein grösseres Unglück für die Schweiz , wenn eine Pest unter das Bieh als unter die Menschen käme ! Dieser Grundsatz schien mir ziemlich paradox und sogar unchristlich . Er entwickelte denselben aber folgendermassen : Wenn eine Biehpest in unserm Vaterlande einreissen sollte , so würden bald nachfolgen Theuerung , Hunger und pestartige Krankheiten , und lange , lange könnte man auch mit dem schwersten Gelde die fehlende Biehzucht nicht ersetzen , und die ganze schweizerische Landschaft würde in dessen darüber zu Grunde gehen . Den üblichen Folgen einer

Menschenpest könnte aber durch unentgeldliche Offnung des Staatsbürgerrechts an jeden Landfremden geschwind abgeholfen werden.

Die Erfahrung bestätigt dies täglich. Stirbt einem Bauern sein Weib, so hat er gleich unter Zehen die Wahl, welche er sich unentgeldlich beylegen will; fällt ihm seine Kuh, so kann er lange warten, bis ihm jemand ohnentgeldlich eine andere in Stall stellt; dreymal drehet sich der Bauer, wenn er in einer Apotheke 5 Bazen für Weib oder Kind geben soll, da er seinen Neuenthaler daher schmeist, wenn er sein Kind zu retten hoffet.

Aus diesen und folgenden Gründen verdient eine Viehseuch-Assekuranz eine allgemeine Aufmerksamkeit, wo nicht einen bestimmten Vorzug vor einer Brandassekuranz-Anstalt:

1. ist die Viehzucht mit ihren Produkten eine der ersten, wo nicht die erste Quelle unseres Wohlstandes oder Erhaltungsvermögens, und ein Hauptmittel unsere flügliche Bilanz gegen das Ausland in etwas zu decken.
2. Sie ist ein Grund- und Fruchtbringendes Capital, da die Landwohnungen meist nur ein Nebencapital, ein todliegendes Capital sind.

Brennt einem Landmann daher sein Haus auch mit dem Raub ab, so verliert er nur ein Nebencapital und den jährigen Ertrag, sein Hauptkapital sein Grundstück bleibt ihm. Fällt ihm aber seine Heerde, so verliert er, (insonderheit der Lehenführer, der nichts als seine Heerde besitzt,) sein ganzes Vermögen oder einen großen Theil eines fruchtbringenden schwer zu ersetzenden Capitals. Gebäude sind leichter ersetzt, als eine Viehheerde, und die Folgen von einer abgestorbenen Viehheerde und ausbreitenden Seuche sind weit furchterlicher und umfressender, als die eines noch so großen Brandschadens.

3. Das Grundcapital in der Viehzucht ist unerschöpfer.
4. Die Viehseuch-Assekuranz ist in sich selbst ein kräftiges Vorhauungsmittel wieder das Einreissen einer Viehseuche selbst, indem ein assekurirter Landwirth sich nie so sehr sträuben wird, bey Verdacht und Gefahr sein Vieh schlagen zu lassen, wie ein unassekurirter.
5. Vermehrt eine solche Anstalt den Hypothekarwerth, den Credit und den Geldumlauf.

Die Einrichtung einer Vieh-Assekuranz-Anstalt beruht in der Hauptsache auf den nemlichen Grundsäcken wie bey der Brand-Assekuranz, nur verlangt der Gegenstand selbst einige Modificationen oder Abweichungen.

1. Könnten hier keine willkürlichen Schätzungen des Viehs einzeln oder im Ganzen angenommen, sondern es müßte ein Maximum des Würdigungspreises des Viehs festgesetzt werden. Der Grund ist leicht einzusehen.
2. Müßten, besonders in Beziehung auf die Heerden und das Sennthum, eine ganze Heerde eins ins andere geschägt werden, als z. B. eine Kuh 150 Franken; eine Heerde von 50 Stücken hiemit zu 7500 Franken. Fielen nun durch eine Seuche 4 Stücke, so würden sie mit 600 Franken von den Assekuranten vergütet.
3. Da Vieh aber eine Fahrhabe und der Handänderung sehr oft unterworfen ist, so müßten jedes Jahr neue Register gemacht werden, und dieses gemeinlich zur Zeit der ersten Bergfahrt, d. i. ungefehr Anfangs oder Ende May.
4. Während diesem laufenden Jahre wäre der Assekurant bey eintretendem Falle allezeit Bensteuerpflichtig nach Verhältniß ihres versicherten Capitals, habe sich der Zustand seiner Heerde vermindert oder nicht.
5. Keine einfache Krankheit, oder Todesfall würde entschädigt werden; bloß die Viehseuche und das damit verbundene Niederschlagen.

6. Daher die daraus folgende Polizeymaßregel: daß, sobald ein Asseturant eine Neusserung von Viehseuche bey seiner Heerde verspüren sollte, er alsbald dem Agenten seiner Gemeinde davon Nachricht gebe, welches derselbe sogleich an seine Behörde, dem Statthalter oder Gesundheits-Comite' des Cantons einzuberichten haben wird. Sollte einer diese Vorsichtsregel vernachlässigen, so wär' es der Fall, ihn der halben oder ganzen assecurirten Summe verlürstig zu erklären.

7. Hingegen müßte ohne anders jedes auf Befehl geschlagene gesunde oder frakte Vieh ganz entschädigt werden.

Dies sind ungefehr die Hauptpunkte, welche hier zu beobachten wären. Um aber diesen Gegenstand jedem Forsscher näher unter die Augen zu legen, und ihm Gelegenheit zu geben diesen Gegenstand weiter auszuführen, so lege ich folgende Tabellen und Berechnungen vor; diese sind offiziell und mir von den verschiedenen Staats-Secretariats mitgetheilt worden.

1. Tabelle über den, durch die im Jahr 1798 in dem ictigen Canton geherrschte Viehseuche, erlittenen Schaden.

2. Tabelle über den im Jenner 1798 im ehemaligen Canton Bern aufgenommenen Viehzustand.

3. Tabellen über den Mittelpreis des sämtlichen Viehzustandes im ehemaligen Canton Bern, und dessen sämtlichen Capitalwerthes \*).

---

\* ) Von der so bekannten Thätigkeit des B. N e n g g e r , Minister des Innern, ist zu erwarten, daß nun über ganz Helvetien solche Viehtabellen werden verfertigt werden. Das Ganze über den Viehzustand des ehemaligen Cantons Bern, nebst den speciellern Tabellen, wird aber in einem der nächsten Bänden des allgemeinen helvetischen Magazins erscheinen.

Es zeigt sich nun für den ehemaligen Canton Bern, oder thige Cantone Aargau, Bern, Leman und Oberland ein im Viehstand liegendes Capitalvermögen von 33 Millionen Schweizerfranken <sup>1)</sup>), zu einer Bevölkerung von 400000 Seelen oder ungefähr 80000 Haushaltungen, hiemit ungefähr 422 1/2 Stück durch einander auf eine Haushaltung: die Pferdezucht ausgenommen, welche nicht hieher gehörend, an einem andern Orte wird behandelt werden. Die Schätzung kann aber für thiges Jahr nicht mehr passen, sondern setzt glücklichere Zeiten voraus, wenn der Viehstand in vollem Flore ist. Z. B. bey den Ochsen; die mehrsten Ochsen gehen mehr über als unter 20 Louisd'ors oder 320 Schweizerfranken; ja es giebt viele die bey uns 25, 30, 40 bis 45 Louisd'ors gelten, vorzüglich Mastochsen. So auch bey den Gusti, Schaafen und Schweinen. — Allein ich wollte nicht sowohl die Mastwaare, als eher die Heerdwaare in Rechnung bringen, und da bey der Schätzung, um zu befürchtenden gewinnstüchtigen Betrügereyen vorzukommen, ein sehr niederes Maximum zum Grund gelegt werden muß, so nahm ich auch die damals niederrste

---

<sup>1)</sup> Diese Schätzung ist auf folgende Thatsache gegründet:

Die Bürger Christian Pfander von Belp, Mitglied der Verwaltungskammer und Präsident des Sanitätscomite's in Bern; Rudolf Stufer, Mezgermeister, Wein-Handelsmann und Municipal in Bern; Christian Stauffer, alt-Lieutenant und alt-Gerichtsschöf von Eggiwyl, zu Gasel bey Köniz wohnhaft, einer der erfahrensten und aufgeklärtesten Landwirthe, hatten die Freundschaft für mich, meine an sie aufgestellten Fragen Tabellenweise zu beantworten, und über jede Viehklasse eine besondere Schätzung zu machen. Ich addirte diese drey nicht viel unter sich verschiedene Schätzungen, dividierte das Produkt mit drey, und reduzierte das erhaltene Divisum soviel als möglich in eine untere runde Zahl.

Scházung an; welches aber in der Haupfsache selbst von keiner Bedeutung seyn kann.

Wenn wir bey Errichtung einer Viehseuch-Anstalt die so einfache und auf den Geist unserer Mitbürger berechnete vorgehende Feuer-Assekuranz-Anstalt, mit den gehörigen Abweichungen zum Grunde legen, und den Haupt-Grundsatz nie aus den Augen verlieren, daß eine solche Anstalt nichts anderes seyn solle, als eine erst bey entstandenem und berechnetem Schaden, auf alle gleiche Rechte geniessende Mitbürger, nach dem Werthe ihrer gesicherten Güter, gleichmässig vertheilte Besteuerung seye; so wird sie zu ihrer Einführung gewiß nicht viel Widerstand finden, indem ja eine Besteuerung, jedoch eine ungleiche und unverhältnismässige, von jeher in Helvetien Platz fande.

Ich hatte diese Grundsätze oft mehrern Landwirthen vorgelegt: auch nicht Einer verwarf solche; ja die mehrern waren gar der Meynung, daß eine solche Viehseuch-Assekuranz-Anstalt direkte gesetzlich von dem gesetzgebenden Körper eingeführt, und jeder Viehbesitzer dazu angehalten werden solle; da der im Fall des eintretenden Unglücks zu gebende Beytrag ein Spottgeld seye gegen die ehemaligen Plakereyen und Ausgaben für Zeugsame, Scheine, Rückscheine u. s. w., und es auch hier gerecht seye, daß ein jeder Viehbesitzer nach Maßgab seines Vermögens, und dessen Sicherung zum allgemeinen oder besondern Unglück gleich beitrage. Ich will dieses für ist dahin gestellt seyn lassen; daß es aber weit wirksamer, weit vortheilhafter wäre, weit regelmässiger zu gehen würde, wenn sich die Regierung mit dieser Einrichtung und ihrer Leitung befassen würde, ist einleuchtend.

Ich lege zum Ende dieses Aufsages nur noch einige einfache Berechnungen bey, woraus auf der einen Seite die Wichtigkeit des Gegenstandes für ganz Helvetien, auf der an-

vern aber die Niedrigkeit der Assuranten Beiträgen deutlich sich erzeigen wird.

Wenn der niedrigste Assuranzwerth des ganzen Schlachtviehzustandes im ehemaligen Canton Bern, auf 33 Millionen Schweizerfranken, oder dessen wirklicher Capitalwerth eher mehr als minder auf 40 Millionen sich beläuft, so macht dies auf ganz Helvetien ungefähr eine Summe von 132 oder 160 Millionen Franken. Eine schöne, meist baar bezahlte oder immer baare s Geld werthe Summe, die auch nur mit baarem Geld kann erhalten werden: welches eine Sache von Gewicht ist. Diesen grossen Capitalwerth in seinem Wohlstande zu behalten, und vor Gefahren, Verlürsten oder Auflösung zu bewahren, soll eine der ersten und größten Sorgfaltspflichten der Regierung seyn.

Mit der Schmälerung oder dem Verlust dieses Capitals ist das Glück, ja sogar die physische Existenz der Helvetier so genau verbunden, daß ohne desselben sorgfältige Erhaltung der ganze Staat aufgelöst und in ein trauriges Nichts versinken wird. Ohne Viehzucht kein Helvetien. Wenn nun diese so äußerst nothwendige Erhaltung durch die leichtesten, fast gar nicht drückenden, auf Menschlichkeit, Gerechtigkeit, Freyheit und Gleichheit begründeten Hülfsmittel bezoeket werden kann; wär' es nicht ein Verbrechen gegen die ganze Nation, gegen unsere Nachkommen, gegen uns selbst, wenn wir uns durch Nachlässigkeit, Trägheit, oder durch den pestilenzialischen Staats- und vorzüglich Republikverderbenden Egoismus verleiten ließen, diese Mittel zu verabsäumen, und so blindlings uns in den offenen Abgrund hinabzustürzen.

Nein! mein Zutrauen zu Regierung und Volk in Helvetien ist stärker.

Nach einer einfachen begründeten Rechnung käme bey einem Viehseuche-Schaden der alsdenn zufällige Bevsteuerungs-

Gentran nicht höher als  $\frac{1}{3}$  Prozent oder 6 Schweizer-Gols auf 100 Schweizerfranken \*). Welch eine Kleinigkeit gegen den evidenten Nutzen!

Verschiedene Vaterlandsfreunde aber gehen noch weiter, und verlangen, daß jedes allgemeine Unglück, als Feuersbrünste, Viehseuchen und Wasserschäden, Kriegs- und Durchmarsch-Verlürste u. s. w. durch allgemeine, auf ungefähr oben angezeigten Berechnungen beruhende Beysteuern im Allgemeinen nach Verhältniß jedes einzelnen Vermögens entschädigt werden solle. Dieser Grundsatz, verbunden mit seiner edlen Absicht, ist eben so gerecht, als er erhaben und edel ist, und zeigt das innere Gefühl von Gerechtigkeit, welches noch immer einen grossen Theil unseres braven helvetischen Volks Charakters bezeichnet, zumal dieser Vorschlag von meist begüterten Staatsbürgern herkommt. Es kann in der That nichts Edelmüthigeres, und im wahren grossen Sinne eines Republikaners Höheres gedacht werden, als wenn die ganze so biedere helvetische Nation gleich einer häuslichen Familie sich unter einander jeden durch allgemeines Unglück erfolgten Schaden entschädigt und verbürget; so wie im Kleinen jede Gemeindsbürgerschaft es unter sich bey besondern

\*) Hier der Beweis:

Wenn 10 Millionen Franken einen Verlust von L. 30682. 10 s. leiden, wie viel müssen 100 leiden?  
 10,000000. 100 " " " 30682 1/2 X,  
 20,000000. 100 " " " 61365 X,  
 also X = L.  $\frac{61365}{2000000}$ . Werden diese Franken in Kreuzer aufgelöst, indem man den Bruch durch 40 multiplizirt, so ist der Verlust auf L. 100:  $\frac{61365}{5000}$  Kr. 12 Kr.  $\frac{1365}{500}$ . Wird dieser Rest in Deniers aufgelöst, indem man ihn mit 6 multiplizirt, so erhält man  $\frac{8190}{500}$  Den.  $\frac{819}{500} = 1 \frac{319}{500}$  Den. Auf L. 100 kommen 12 Kr. (6 Gols)  $1 \frac{319}{500}$  Den. Der Verlust beträgt also nicht ganz  $\frac{1}{3}$  Prozent.

Unglücksfälle gethan hat, und dadurch die Regierung auf der andern Seite erleichtert, mit den angewiesenen Staats-einnahmen und Ausgaben besser auskommen, und einzelne Unterstützungen besser befördern zu können. Wie viel würde thätiger Gemeinsinn, brüderliche Freundschaft, Liebe zum Vaterland, Unterstützung und Bewahrung vor Unglück gewinnen, und mehrern Eindruck finden. Obgleich ich für jetzt zweifle, daß diese grossen Ideen in den ersten Jahren könnten ausgeführt werden, so würde es mich freuen, wenn ich hier einige Körnlein Saamen ausgestreut hätte, welche von erfahrenen Händen bearbeitet, in Zukunft edle und wohlthätige Früchte bringen würden. Indessen könnte einstweilen durch Assekuranz ein Versuch gemacht, und dadurch genau erwiesen werden, daß jemehr Benträger zu einem allgemeinen Unglücke sich vorfinden, desto kleiner und unbeschwerlicher jedem sein Beytrag fallen wird; daß Unabhängigkeit zu unserm lieben Vaterland auch mitten in den bedrängtesten Umständen, Zutrauen in die Gesetzgebung, auch bey allen Verläumdungen und Zweifel in die guten Grundsätze einiger Mitglieder, daß inniges Zusammenhalten zur Beförderung einer allgemeinen herzlichen Brüderschaft, daß endlich eine gewisse Zuversicht, eine trostvolle Hoffnung und ruhige Ergebung in ihr Schicksal die Folge für alle Helvetier haben wird, und sie beleben muß, wenn jeder Bürger überzeugt ist: es mag ein allgemeines, unverschuldetes Unglück über dich wie über deine Nachbarn ausbrechen, so wirst du doch nicht mit den Deinen hüllos in Elend und Hunger, nackend und siech dahinsinken; die ganze Gesellschaft deiner helvetischen Brüder, unter der Leitung einer gerechten Regierung, hat sich gegenseitig verbürget, dich nicht fallen zu lassen. Zündet der Blitz dein Haus an, so wird es dir wieder aufgebauet; rafft eine Seuche dein Vieh weg, so wird es dir in einem billigen

Werthe ersezt; reist ein Waldstrom dein Gut hinweg, so erhaltst du so viel, dich nun in ganz Helvetien ansiedeln zu können; schlägt ein Hagel deine jährliche Hoffnung danieder, so bist du ohne Kummer für deinen Winter und Frühling, und künftige Aussaat; hast du durch Zufall viel von Kriegs- Bedrängnissen gelitten, so werden die welche durch Zufall nichts erfahren haben, deinen Schaden theilen. Wo ist ein solches Vaterland? Ich suche es auf Europens Karte, ich finde es nicht, weiß auch nicht daß helvetische Bettler Europens Länder durchstreichen, erfahre aber täglich, daß Sieche und Krüppel, Bettler und Ausreißer aus allen Theilen des durch Krieg zertrümmerten Europa's unsere gastfreundschaftlichen Höfe besuchen und Labung erhalten. Heil dir also mein Vaterland! ich verlasse dich zu keiner Zeit!